

TE OGH 1986/3/6 12Os183/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.03.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 6. März 1986 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Keller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral, Hon. Prof. Dr. Steininger, Dr. Hörburger sowie Dr. Kuch als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Gruber als Schriftführerin in der Strafsache gegen Karl R*** wegen des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Kreisgerichtes Wiener Neustadt als Schöffengericht vom 1. August 1985, GZ 12 b Vr 501/83-39, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Strasser, des Angeklagten und des Verteidigers Dr. Fuhrmann zu Recht erkannt:

Spruch

Der Berufung wird dahin Folge gegeben, daß die Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabgesetzt wird.

Gemäß § 390 a StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der Angeklagte Karl R*** der Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB und des schweren gewerbsmäßigen Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 148 zweiter Fall StGB schuldig erkannt und nach §§ 28 Abs. 1, 147 Abs. 3 StGB zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Bei deren Bemessung war erschwerend das Zusammentreffen zweier strafbarer Handlungen verschiedener Art, hingegen mildernd der bisherige ordentliche Lebenswandel.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichtshof bereits mit dem in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschuß vom 30. Jänner 1986, 12 Os 183/85-5, dem auch der nähere Inhalt des Schulterspruchs zu entnehmen ist, zurückgewiesen. Im Gerichtstag war daher nur noch über die Berufung des Angeklagten zu entscheiden, mit welcher er eine Herabsetzung der Freiheitsstrafe und die Gewährung der bedingten Strafnachsicht anstrebt.

Rechtliche Beurteilung

Die Berufung ist teilweise berechtigt:

Der Umstand, daß der Angeklagte die Tat allenfalls mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat, kann allerdings von vorneherein keine Beachtung finden, weil es zu den Berufspflichten eines Beamten gehört, solchen Verlockungen nicht nachzugeben (10 Os 133/83; 13 Os 156/82).

Der Erschwerungsgrund der ersten Alternative des § 33 Z 1 StGB erfaßt alle Fälle (echter) Konkurrenz, für welche das in § 28 normierte Absorptionsprinzip gilt (Leukauf-Steininger, Komm. 2, § 33, RN 3; 10 Os 5/81), sodaß das Erstgericht -

entgegen dem Vorbringen in der Berufung - diesen Erschwerungsgrund mit Recht angewendet hat.

Die über den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe ist aber bei Bedachtnahme auf eine nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Wilhelm R*** (vgl. ON 36/VI) anzunehmende psychisch-neurotische Störung des Angeklagten und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Tat doch längere Zeit zurückliegt, im Hinblick auf die tat- und persönlichkeitsbezogene Schuld (§ 32 StGB) überhöht ausgemessen worden, sodaß eine Strafherabsetzung auf das im Spruch ersichtliche Ausmaß angebracht war.

Angesichts des Strafmaßes fehlt es bereits an den Grundvoraussetzungen des§ 43 Abs. 2 StGB, nämlich einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, sodaß dem Begehrten auf Gewährung bedingter Strafnachsicht nicht näher getreten werden konnte.

Anmerkung

E07692

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0120OS00183.85.0306.000

Dokumentnummer

JJT_19860306_OGH0002_0120OS00183_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at